



Informationsvorlage 630/357/2018

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 31.10.2018	Aktenzeichen: Gz.: 63.01.01 BAV0009/2018, 630-B7	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	05.11.2018	Vorberatung N
Ortsbeirat Arzheim	07.11.2018	Kenntnisnahme Ö
Bauausschuss	20.11.2018	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Pferdeunterstandes auf dem Grundstück Flst. Nr. 8720 im Außenbereich der Gemarkung Arzheim

Information:

Der geplante Pferdeunterstand auf dem Grundstück Flst. Nr. 8720 im Außenbereich in der Gemarkung Arzheim, am nördlichen Ortsrand von Arzheim, soll als Wetterschutz für 4 Reitpferde (Hobbyhaltung) errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich um Hobbypferdehaltung handelt, scheidet eine Privilegierung i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB aus.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des Unterstandes wurde mit dem Umweltamt einvernehmlich abgestimmt. Nach dessen Stellungnahme ist der Umfang der beantragten Überdachung mit ca. 50 m² Grundfläche naturschutzrechtlich noch vertretbar. Von hier aus bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken gegen den Pferdeunterstand. Die Überdachung die als Holzkonstruktion geplant ist, soll mit roten Dachziegeln eingedeckt werden und ist somit an die Landschaft angepasst. Weitere bauliche Anlagen werden auf diesem Grundstück nicht zugelassen. Der vorgenommene Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Bepflanzungen, wie Feldhecke oder Blühstreifen, ausgeglichen werden.

Unter Beachtung von einigen Randbedingungen (z.B. ordnungsgemäße Behandlung und regelmäßige Entsorgung des Pferdemistes), die als Auflagen formuliert werden, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer gegen das geplante Vorhaben auch aus landwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken.

Bezüglich möglicher Geruchsimmissionen wurde vom Antragsteller ein Geruchsgutachten vorgelegt. Daraus geht hervor, dass der Schutz der benachbarten Wohngebäude vor unzulässigen Geruchsimmissionen, hinsichtlich des geplanten Pferdeunterstandes, mit Sicherheit gewährleistet ist.

Daher beabsichtigt die Untere Bauaufsichtsbehörde den Pferdeunterstand mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu genehmigen. Nach Widerruf der

Genehmigung oder nach Aufgabe der Pferdehaltung ist der Unterstand durch den Antragsteller restlos zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen.

Auswirkungen:

- Keine -

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan o. M.

Anlage 2: Lageplan i. M.: 1:1000

Anlage 3: Grundrissplan i. M.: 1:100

Anlage 4: Ansichten i. M.: 1:100

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

